

Liebe Eltern!

Wie Sie dem offiziellen Ausschreibungszettel entnehmen können stehen die Neuwahlen zur Schulkonferenz an.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass grundsätzlich **alle** Eltern in die Schulkonferenz gewählt werden können. Sie müssen **nicht** Mitglied des Schulelternbeirats sein.

Zur Wahlsitzung benötigen Sie eine Wählbarkeitsbescheinigung, welche zuvor bei der Schulleitung beantragt werden soll.

Über Ihre zahlreiche Teilnahme freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

T. Kraus

Tanja Kraus, Schulleiterin

Passives Wahlrecht

Gewählt werden kann

- als Vertreterin oder Vertreter der Lehrerschaft: **jedes Mitglied der Gesamtkonferenz**
 - als Vertreterin oder Vertreter der Elternschaft: **jedes Elternteil im Sinne § 100 HSchG**
- einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers, das sind entweder die nach bürgerlichem Recht Sorgeberechtigten oder die Personen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Eltern, die nicht Mitglied des Schulelternbeirats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung der Schulleitung, in der der Schulbesuch des Kindes bescheinigt wird. Diese Wählbarkeitsbescheinigungen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Wahlversammlung der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vorzulegen.

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind. Weitere Hinweise zu den Wahlgrundsätzen sind auf der zweiten Seite des Wahlschreibens abgedruckt.

Wahlgrundsätze

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt, sofern nicht jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz bzw. des Schulelternbeirats beantragt, die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen und sofern daraufhin mehr als eine gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht wird.

Ist Listenwahl beantragt worden, so sind Wahlvorschlagslisten innerhalb von 10 Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens, spätestens an dem auf der S.1 unten genannten Tag, der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen. Jede Wahlvorschlagsliste muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Mitglieder in die Schulkonferenz zu wählen sind. Der Wahlvorschlag muss mindestens von einem Zehntel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von 2 Wahlberechtigten der Personengruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Vorschlag ist beizufügen. Jede Bewerberin/ jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Die Wahlen sind geheim.

Sie müssen spätestens 4 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens abgeschlossen sein.

Bekanntgabe des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben wird wie folgt bekanntgemacht:

- für die Mitglieder der Gesamtkonferenz durch Aushang im Lehrerzimmer bis zum Abschluss der Stimmabgabe
- für die Eltern durch Weiterleitung von Abdrucken an sie über ihre Kinder.